

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

**Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten**  
in den Städten

**Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,  
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,  
Freiburg, Herisau und Locle,**

*gemeldet vom 18. bis 24. Dezember 1887.*

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

---

*Pocken.* —

*Masern.* Lausanne 1, Chaux-de-Fonds 1, Neuenburg 3, Biel 1.

*Scharlach.* Basel 1, Bern 1, Lausanne 1.

*Diphtheritis und Croup.* Basel 3, Bern 2.

*Keuchhusten.* —

*Rothlauf.* Winterthur 2, Freiburg 1.

*Typhus.* Bern 1, Herisau 1.

*Infektiöse Kindbettkrankheiten.* —

Eidg. statistisches Bureau.

---

## Eidg. Medizinalprüfungen.

Während des III. und IV. Quartals 1887 haben folgende Medizinalpersonen nach abgelegter Prüfung das eidgenössische Diplom erhalten:

<i>Name und Vorname.</i>	<i>Heimatort.</i>	<i>Kanton oder Land.</i>	<i>Wohnort.</i>	<i>Geburtsjahr.</i>	<i>Prüfungs-ort.</i>
<b>Als Aerzte:</b>					
Stockmann, Julian	Sarnen	Obwalden	Sarnen	1861	Bern.
Schwander, Emil	Herzogenbuchsee	Bern	Wangen	1862	"
Küpfer, Friedrich	Bern	"	Bern	1863	"
Petitpierre, Leo	Couvet	Neuenburg	"	1863	"
Humbert, Paul	Chaux-de-Fonds	"	"	1862	"
Plüss, Gottfried	Ryken	Aargau	"	1860	"
Caro, Moses	Lobau	Preußen	Basel	1864	"
Calderon, Eustorjio	Mazatenango	Guatemala	Zürich	1861	Zürich.
Häberlin, Hermann	Bisegg	Thurgau	Muri (Aargau)	1862	"
Hüppi, Severin	Gallenkappel	St. Gallen	Fluntern	1848	"
Jud, Karl	Beuken	"	Wyl	1862	"
Kraft, Adolf	Brugg	Aargau	Brugg	1861	"
Ochsner, Rudolf	Zürich	Zürich	Zürich	1863	"
Schulthess, Hermann	"	"	"	1862	"
Spiller, Ferdinand	Mitlödi	Glarus	Mitlödi	1862	"
Suchanck, Dr., Hermann	Danzig	Preußen	Fluntern	1853	"
Ullmann, Oskar	Mammern	Thurgau	Mammern	1862	"
Wedekind, Armin	San Francisco	Kalifornien	Hottingen	1863	"
Urich, Sebastian	Möblin	Aargau	Möblin	1862	"
Welti, Emil	Zurzach	"	Aarburg	1863	"

<i>Name und Vorname.</i>	<i>Heimatort.</i>	<i>Kanton oder Land.</i>	<i>Wohnort.</i>	<i>Geburts- jahr.</i>	<i>Prüfungs- ort.</i>
<b>Als Aerzte:</b>					
Henggeler, Adalrich	Oberägeri	Zug	Bern	1862	Bern.
Lerch, Hermann	Wiedlisbach	Bern	"	1861	"
Molles, Henri	Lausanne	Waadt	Lausanne	1860	"
von Salis, Adolf	Chur	Graubünden	Bern	1863	"
Güder, Ernst	Bern	Bern	"	1863	"
Jaunin, Pierre	Rivaz	Waadt	"	1863	"
Rummel, Johann	Biel	Bern	"	1862	"
Alpiger, Max	Zürich	Zürich	Zürich	1863	Zürich.
Bernhard, Paul	Chur	Graubünden	Hottingen	1862	"
Brauchli, Ulrich	Andelfingen	Zürich	Andelfingen	1862	"
Ettinger, Leo	Gaiatz	Rumänien	Fluntern	1862	"
Eugster, August	Wald	Appenzell A. Rh.	Birmenstorf	1864	"
Krige, Stephan	Stellenbosch	Kapland	Fluntern	1863	"
Melcher, Adolf	St. Moritz	Graubünden	Oberstraß (Zürich)	1859	"
Nolda, Dr., August	Burgsteinfurt	Preußen	Burgsteinfurt	1859	"
Roth, Wilhelm	Fluntern	Zürich	Fluntern	1863	"
Scherzinger, Adolf	Uttweil	Thurgau	Uttweil	1861	"
Schiller, Heinrich	Töß	Zürich	Fluntern	1864	"
Zimmermann, Ernst	Wyden	Aargau	Klingnau	1862	"
Rumpf, Karl Alfred	Basel	Basel-Stadt	Basel	1863	Basel.
Fuchs, Joseph	Einsiedeln	Schwyz	"	1861	"
Meier, Emil	Künten	Aargau	"	1861	"
Hägler, Karl	Basel	Basel-Stadt	"	1862	"
Muret, Dr. med., Moritz	Visis	Waadt	"	1863	"
Landolt, Alhart	Neuenstadt	Bern	"	1861	"

<i>Name und Vorname.</i>	<i>Heimatort.</i>	<i>Kanton oder Land.</i>	<i>Wohnort.</i>	<i>Geburts- jahr.</i>	<i>Prüfungs- ort.</i>
<b>Als Aerzte:</b>					
Elmiger, Franz	Luzern	Luzern	Basel	1861	Basel.
Jenny, Franz	Hitzkirch	"	"	1862	"
Enz, Alois	Giswil	Obwalden	"	1860	"
Pradella, Karl	Ems	Granbünden	"	1861	"
Geinoz, Simon	Neirivue	Freiburg	Bulle	1861	Genf.
Hansen, Karl Christian	Rendsburg	Holstein	Genf	1860	"
Droz, Ludwig	Locle	Neuenburg	Locle	1864	"
Mercier, Edmond	Coppet	Waadt	Genf	1862	"
Mayor, Alois	Montreux	"	Clarens	1859	"
Bétrix, Albert	Concise	"	Lausanne	1855	"
<b>Als Apotheker:</b>					
Anderegg, Rudolf	Rumisberg	Bern	Bern	1862	Bern.
Hubacher, Karl	Bern	"	Zürich	1862	Zürich.
Kambli, Ernst	Zürich	Zürich	Hottingen	1862	"
Lichti, Edmund	Winterthur	"	Winterthur	1862	"
Steinfels, Friedrich	Zürich	"	Wädensweil	1863	"
Vogel, Theodor	"	"	Zürich	1861	"
Röhrli, Anton	Landquaid	Bayern	Basel	1843	Basel.
Chodat, Robert Hippolyte	Montier-Grandval	Bern	Biel	1865	Lausanne.
Junod, Heinrich	Ste. Croix	Waadt	Chaux-de-fonds	1864	"
de Quay, Moritz	Salins und Sitten	Wallis	Sitten	1863	"
Pape, Xavier	Glovelier	Bern	Pruntrut	1858	"

<i>Name und Vorname.</i>	<i>Heimatort.</i>	<i>Kanton oder Land.</i>	<i>Wohnort.</i>	<i>Geburtsjahr.</i>	<i>Prüfungs-ort.</i>
<b>Als Apotheker :</b>					
Fontannaz, Samuel	Bioley-Orjulaz	Waadt	Lausanne	1863	Lausanne.
Lüdi, Ernst	Kirchberg	Bern	Burgdorf	1862	"
Terry, Albert	St. Georges	Waadt	Lausanne	1862	"
Wegmüller, Armin	Walkringen	Bern	Murten	1864	"
Vittel, Arthur	Yverdon	Waadt	Yverdon	1864	"
Jambé, Evarist	Les Enfers	Bern	"	1861	Genf.
Lurati, Natale	Noranco	Tessin	Lugano	1861	"
Doneaud, Joseph Franz	Ambert	Frankreich	Genf	1858	"
<b>Als Thierärzte:</b>					
Neuenschwander, Johann	Signau	Bern	Vilbringen bei Worb	1866	Bern.
Bracher, Gottlieb	Rüegsau	"	Bern	1865	"
Räber, Rudolf	Küßnacht	Schwyz	Küßnacht	1866	"
Ramelet, Adrian	Orbe	Waadt	Yverdon	1866	"
Maurer, Gottfried	Kirchlindach	Bern	Ortschwaben	1864	Zürich.
Seiler, Eduard	Basel	Basel-Stadt	Basel	1861	"

Bern, den 31. Dezember 1887.

Eidg. Departement des Innern.

## Mutationen im Bestand der Auswanderungs-Unteragenten im Monat Dezember 1887.

---

Nachstehende, seiner Zeit aus dem Verzeichnisse der Unteragenten gestrichene Personen sind nun neuerdings in fraglicher Eigenschaft angestellt, und zwar:

Bei der Agentur **Louis Kaiser** in **Basel**:

Hr. Vincenz Bæbler in Matt, Kt. Glarus.

„ Fr. Alf. Koch-Isch in Genf (früher bei A. Zwilchenbart).

Bei der Agentur **Schneebeli & Cie.** in **Basel**:

Hr. Maurice Gaillard in Sitten (früher bei J. Leuenberger).°

Bei der Agentur **Wirth-Herzog** in **Aarau**:

Hr. F. Fæs-Bürkli in Zurzach (früher bei Otto Stoer).

Als Unteragenten sind gestrichen worden:

Von der Agentur **Ph. Rommel & Cie.** in **Basel**:

Hr. Fritz Flück in Burgdorf.

„ Remigius Wagner in Stanz.

Von der Agentur **A. Zwilchenbart** in **Basel**:

Hr. Joseph Moser in Rorschach.

Von der Agentur **Louis Kaiser** in **Basel**:

Hr. Joh. Georg Meier in Oberwyl (Bern).

Von der Agentur **J. Leuenberger** in **Biel**:

Hr. Melchior Abplanalp in Brienz.

Bern, den 30. Dezember 1887.

**Schweizerisches  
Handels- und Landwirthschaftsdepartement:  
Abtheilung Auswanderungswesen.**

---

## Zur Notiz.

---

Um einer unrichtigen Auslegung des im Bundesblatt vom 24. dies publizirten Bundesgesetzes betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes mit Bezug auf Position 216 vorzubeugen, wird hiemit aufmerksam gemacht, daß der **Zoll für Getreide, Reis, Mais und Hülsenfrüchte unverändert bleibt** (30 Rappen per 100 Kilogramm) und daß der Ansatz von Fr. 2. 50 nur die **Mühlenfabrikate**: geschrotene, geschälte, gespaltene Körner, Graupe, Gries (Gries aus Hartweizen ausgenommen), Grütze, **Mehl** von Getreide, Mais, Reis und Hülsenfrüchten betrifft.

Die Worte „Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte“ vor der Position 216 bedeuten bloß den Titel der Waarengruppe (Positionen 215—218 des Tarifs), wie z. B. die Worte „Tabak“ vor Position 239 und 240, „Garne“ vor Position 281 und 282, „Gewebe“ vor 286 und 287, u. s. w.

Bern, den 29. Dezember 1887.

Eidg. Zolldepartement.

---

## Internationale Kunstausstellung in München.

---

Zufolge Mittheilung der k. bayerischen Gesandtschaft wird vom **1. Juni bis Ende Oktober 1888 in München die III. internationale Kunstausstellung** (Jubiläumsausstellung) stattfinden, an welcher Kunstwerke aller Länder aus den Gebieten der Malerei, Skulptur, Architektur, der zeichnenden und vervielfältigenden Künste, sowie Werke der Kleinkunst, zugelassen werden.

Ausgeschlossen bleiben: Copien (mit Ausnahme von Zeichnungen etc. für den Stich), Photographien und auf mechanischem Wege erzeugte Werke, sodann Kunstwerke jeder Gattung, welche in einer Münchener internationalen Ausstellung schon einmal zur Ausstellung gelangten.

Die Ausstellung setzt sich zusammen aus Kollektiv-Ausstellungen einzelner Staaten oder Staatengruppen.

Der Termin für die Anmeldung der Kunstwerke ist festgesetzt bis **15. März**.

Programm, Statuten, welche zu Händen der Aussteller alle näheren Angaben enthalten, sowie Anmeldeformulare können beim unterzeichneten Departement erhoben werden.

Bern, den 10. Dezember 1887.

Eidg. Departement des Innern.

---

## P u b l i k a t i o n .

---

### Eidgenössisches Anleihen von 1880.

---

Den Inhabern der nicht konvertirten Obligationen des eidg. Anleihe von 1880 wird hiermit angezeigt, daß dieselben an der eidg. Staatskassa, und vom 25. dieses Monats hinweg auch an den Hauptzoll- und Kreispostkassen ohne Zinsabzug eingelöst werden.

Bern, den 20. Dezember 1887.

Eidg. Finanzbureau.

---

## Bekanntmachung.

---

Es wird hiemit, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. November abhin, betreffend

### Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten

zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß die entsprechenden Ausfuhrdeklarationen nunmehr auch in italienischer Sprache erstellt worden sind.

Dieselben können vom 12. dieses Monats an bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf gegen Einsendung von 20 Rappen für je 10 Formulare bezogen werden. Eine Anleitung für die Ausfüllung der Deklaration, sowie ein Auszug der hauptsächlichsten Bestimmungen des bundesrätlichen Reglements vom 4. November d. J. betreffend Rückvergütung des Monopolgewinnes, befinden sich auf der Rückseite des Formulars.

Bern, den 9. Dezember 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

---

## Eidgenössisches Anleihen von 1880.

---

Den Inhabern der nicht konvertirten Obligationen des eidgenössischen Anleiheus wird hiermit angezeigt, daß die Rückzahlung des Kapitals, nebst dem pro 31. Dezember 1887 verfallenden Semesterzins, vom **15. Dezember nächsthin** an gegen Ablieferung der vollen Zahl nicht verfallender Zinskoupons beginnen kann, jedoch bis auf Weiteres nur bei der **eidgenössischen Staatskasse in Bern**.

Bern, den 30. November 1887.

Eidg. Finanzdepartement.

---

## Bekanntmachung.

---

Mit Note vom 14. d. Mts. hat die königlich italienische Gesandtschaft in der Schweiz dem Bundesrath eine Anzahl Exemplare des Programms für die anlässlich des achthundertjährigen Jubiläums der Universität zu **Bologna** vom Mai bis Oktober 1888 daselbst abzuhaltende internationale **Musikausstellung** und die damit verbundene Enthüllung des Denkmals Viktor Emanuels II. übermacht.

Vom gedachten Programm können Exemplare auf dem eidg. Departement des Innern erhoben werden.

Bern, den 19. November 1887.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Bekanntmachung.

---

Auf ein Gesuch der kaiserlich russischen Gesandtschaft in Bern werden nachfolgende Mittheilungen derselben betreffend **die in Rußland gegen die Rinderpest zur Anwendung gelangenden viehseuchenpolizeilichen Maßnahmen** den schweizerischen Interessenten zur Kenntniß gebracht.

1. Die auf Straßen und Eisenbahnen auf die Märkte geführten Heerden werden von den Behörden einer sorgfältigen Untersuchung unterstellt, deren Vornahme besondern Thierärzten übertragen ist;

jedes an der Rinderpest erkrankt befundene Thier wird sofort geschlachtet.

2. Wo der Transport auf den Eisenbahnen erfolgen kann, ist es verboten, die Heerden auf den Straßen zu transportiren.

3. Die aus Sibirien und vom Kaukasus kommenden Heerden werden einer Quarantaine von 14 bis 21 Tagen unterstellt.

4. In 43 Gouvernemenen besteht fortwährend die Vorschrift, daß jedes angesteckte oder der Ansteckung verdächtige Stück Vieh geschlachtet werden muß. Es sind dies die Gouvernemente Archangelsk, Grodno, Kasan, Kalisz, Kaluga, Kijew, Kowno, Kostroma, Kurland, Kursk, Kjelze, Livland, Lomsha, Ljublin, Minsk, Mogilew, Moskau, Nowgorod, Olonez, Orlow (Orel?), Pensa, Piotrkow, Plozk, Podolien, Pskow, Radom, Rjasan, Ssamara, St. Petersburg, Ssaratow, Ssmolensk, Ssuwalki, Sjedlez, Tambow, Twer, Tula, Tschernigow, Warschau, Wilan, Witebsk, Wladimir, Wolhynien, Jaroßlaw.

5. Es ist verfügt worden, daß vom 1. Januar 1888 an diese Vorschrift über das ganze europäische Rußland und über den nördlichen Theil des Kaukasus ausgedehnt werde. Außerdem haben die Ortsbehörden aller vorstehend nicht aufgezählten Provinzen die Weisung erhalten, dieser Vorschrift von jetzt an als einer außerordentlichen Maßnahme nachzukommen.

6. Der Transport der frischen Häute ist seit dem 1. Januar 1886 besondern sanitarischen Maßnahmen unterstellt.

7. Seit demselben Datum ist das den Behörden des südlichen Rußlands zur Verfügung stehende thierärztliche Personal um 120 Thierärzte und eine beträchtliche Anzahl von Gehülfen und Aufsehern vermehrt worden.

8. Im laufenden Jahre ist die Viehseuchenpolizei in den Gebieten, in welchen die größte Anzahl von Seuchefällen aufgetreten ist, in gleicher Weise geordnet worden.

9. Alle verseuchten Ortschaften werden von einem Sanitäts-cordon umschlossen und über die auf die Märkte gebrachten Heerden wird die strengste Aufsicht geführt.

10. Zufolge einer ebenfalls vom laufenden Jahre datirenden Maßnahme sind besondere Thierärzte mit der sanitarischen Untersuchung der in Ställen und auf Weiden gemästeten Rindvieh- und Schafheerden betraut worden. Ueberdies wurde die Anzahl der dem Eisenbahndienste beigegebenen Thierärzte vermehrt.

Bern, den 23. November 1887.

**Schweizerisches Landwirthschaftsdepartement.**

---

## **Bekanntmachung**

betreffend

### **Verkauf von Monopolsprit durch die Alkoholverwaltung.**

Die Abgabe der Monopolsprite erfolgt an Jedermann gegen Baarzahlung in Quantitäten von 130 Kilo (150 Litern) aufwärts und ab den vom eidg. Finanzdepartement bestimmten provisorischen oder definitiven Verkaufsdepots.

Die Alkoholverwaltung übernimmt keine Verpflichtung zur Lieferung einer bestimmten fremden oder einheimischen Marke, wie der Zwischenhandel solche bisher geführt hat.

Sie verkauft die Monopolsprite, den Bedürfnissen des Konsums entsprechend, nur nach folgenden drei Qualitäten oder Sorten:

1. Weinsprit, 94/95° (extrafeiner Primasprit), absolut neutral, in der Qualität den feinsten Berliner Weinspriten entsprechend;
2. Primasprit, 94/95°, in Qualität den feinen filtrirten Kartoffelspriten Leipzigs entsprechend;
3. Feinsprit, 94/95°, in Qualität den guten einheimischen Marken oder den Marken Breslaus oder Prags entsprechend.

Mehrgrade über 95° werden dem Käufer nicht berechnet; Mindergrade unter 94° werden von der Alkoholverwaltung vergütet, sofern dieselben zehn Tage nach Abgang der Waare durch eine schweizerische Eichstätte nachgewiesen werden.

Dieser Qualitäts-Abstufung gemäß hat der Bundesrath drei verschiedene Preise für die Monopolsprite festgesetzt und es muß sich die Alkoholverwaltung die Effektivierung der eingehenden Aufträge aus den jeweilig vorhandenen Vorräthen der verlangten Sorte ausdrücklich vorbehalten.

Alle Bestellungen sind an die Alkoholverwaltung in Bern zu richten und werden in der Regel nur ab den Grenzdepots Basel, Romanshorn oder Buchs effektivirt; die Fracht ab diesen Depots geht bis auf Weiteres zu Lasten der Käufer.

Bei gewünschter oder nöthig werdender Effektuirung ab einem der Depots Zürich, Aarau, Olten, Solothurn, Burgdorf und Mettmenstetten wird also bis auf Weiteres die Frachtdifferenz ab nächster Grenzstation dem Käufer berechnet.

Die Alkoholverwaltung verkauft die Monopolsprite vorläufig in  $\frac{1}{1}$ ,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Fässern, und nur für sofortige Lieferung; bei der Bestellung hat der Käufer anzugeben, ob er die Gebinde kaufweise oder leihweise von der Alkoholverwaltung zu beziehen wünscht oder dieselben selbst liefern will.

Alle von der Alkoholverwaltung gelieferten Gebinde werden als Kaufgebinde zu den vom Bundesrathe jeweilig publizirten Preisen fakturirt.

Wenn der Besteller eines Leihgebindes dasselbe innerhalb Monatsfrist demjenigen Lagerhause, welches die Bestellung ausgeführt hat, unbeschädigt und franko retournirt (die betreffenden Gebinde dürfen nicht angebohrt sein und sollen sorgfältig verspundet abgeliefert werden), so kann er bei dieser Rücksendung den vollen, für das Gebinde berechneten Betrag per Nachnahme zurückerheben. Der Nachnahmebetrag soll aber vollständig frei von allen Spesen sein (z. B. für Frachtbrief, Nachnahmeprovision, Waaggebühr etc.); sonst wird das Gebinde vom betreffenden Depot refusirt.

Nach Ablauf eines Monats werden Leihgebinde nicht mehr zurückgenommen.

Wünscht Besteller seine eigenen Gebinde zur Füllung zu liefern so hat er dies, wie vorstehend bemerkt, in der Bestellung unter Angabe von Marke, Nummer und Inhalt der Fässer der Alkoholverwaltung anzumelden und wird ihm diese das Lagerhaus, an welches er die betreffenden Gebinde franko einzusenden hat, sofort bezeichnen. Die Alkoholverwaltung übernimmt jedoch bei dieser Art der Effektuirung keinerlei Verantwortlichkeit für die Raschheit des Versandts, noch für allfälliges, durch die innere oder äußere Beschaffenheit des Gebindes verursachtes Manko oder für Färbung der Sprite, und ebensowenig für Taraveränderungen.

Beim Bezug der Waare in Kauf- oder Leihgebinden hat der Käufer die Versandtspesen, bei Lieferung von eigenen Gebinden überdieß die allfälligen Kosten für Abfuhr der leeren Gebinde von der Station in's Depot, sowie die Umfüllungspesen zu tragen.

Die Berechnung der gekauften Waare erfolgt nach dem im betreffenden Lagerhause bei der Absendung ermittelten Nettogewicht und Alkoholgehalt der Spiritusfüllung.

Für Reise-Calos, resp. Abgänge am Bruttogewicht, haftet die Alkoholverwaltung nicht und verweist diesbezüglich auf die Transportelemente der Eisenbahnen.

Taradifferenzen über 2% an Kauf- oder Leihgebinden werden von der Alkoholverwaltung ersetzt, sofern dieselben zehn Tage nach Abgang der Waare durch eine schweizerische Eichstätte nachgewiesen werden, immerhin jedoch mit dem Vorbehalt, daß mit der Tarabescheinigung auch die äußerlich trockene Beschaffenheit des Fasses bei der Kontrol-Verwiegung bestätigt ist.

Die Rechnungsbeträge werden in allen den Fällen, wo Vorauszahlung derselben nicht beliebt wird, auf der Waare nachgenommen und hat in diesem Falle der Empfänger die übliche Nachnahmeprovision der Eisenbahnen ( $\frac{1}{2}$  %) zu tragen. Es bleibt dagegen den Käufern unbenommen, zur Ersparung dieser Nachnahmeprovisionen den annähernden Betrag der Rechnung zugleich mit ihrer Bestellung franko und mit der ausdrücklichen Bezeichnung: „zu Gunsten der Alkoholverwaltung“ an die eidgenössische Staatskasse in Bern einzusenden. Von dieser Einsendung ist der Alkoholverwaltung in dem Bestellbriefe Kenntniß zu geben.

Dieser annähernde Betrag beziffert sich :

bei Bestellung eines ganzen Fasses (ca. 650 Liter)	auf Franken	750,
„ „ „ halben Fasses (ca. 340 Liter)	„ „	400,
„ „ „ Viertelfasses (ca. 160 Liter)	„ „	180.

Der Käufer kann jedoch nach seinem Ermessen auch mehr oder weniger als der angegebene Betrag einsenden.

Die Differenz bis zum Fakturbetrage wird sodann im Nachnahmeweg bezogen; eventuelle Minderbeträge der Faktura werden den Bestellern per Postmandat restituirt.

Bern, den 21. November 1887.

Eidg. Alkoholverwaltung.

**Verzeichniß der gegenwärtigen provisorischen Depots :**

<i>Basler Lagerhausgesellschaft</i>	. . .	<i>in Basel.</i>
<i>Lagerhausverwaltung der S. C. B.</i>	. . .	„ „
„ „ <i>N. O. B.</i>	. . .	„ <i>Romanshorn.</i>
„ „ <i>V. S. B.</i>	. . .	„ <i>Buchs.</i>
<i>Petrollager-Gesellschaft</i>	. . .	„ <i>Zürich.</i>
<i>Lagerhaus der Centralschweiz</i>	. . .	„ <i>Aarau.</i>
„ „ „	. . .	„ <i>Olten.</i>
„ <i>des Kantons Solothurn</i>	. . .	„ <i>Solothurn.</i>
„ <i>Fröhlicher &amp; Glutz</i>	. . .	„ <i>Solothurn.</i>
„ <i>E. Aeschlimann</i>	. . .	„ <i>Burgdorf.</i>
„ <i>J. Syfrig</i>	. . .	„ <i>Mettmenstetten.</i>

**Bekanntmachung.**

Das unterzeichnete Departement hat sich veranlaßt gesehen unter Berufung auf Artikel 10 des Vollziehungsreglements betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus, vom 29. Januar 1886, die **Einfuhr von Weintrestern aus Italien gänzlich zu verbieten.**

Bern, den 1. Dezember 1887.

**Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.**

**Bekanntmachung.**

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die **Nebenzollstätte in Coppet (Waadt)** gemäß Beschluß des Bundesrathes vom 18. Oktober auf **Ende dieses Jahres aufgehoben wird.**

Vom 1. Januar 1888 dürfen daher, bei Strafe wegen Zollübertretung (Art. 50 b des eidg. Zollgesetzes vom 27. Augustmonat 1851), keine zollpflichtigen Gegenstände im Schiffsverkehr daselbst aus- oder eingeladen werden.

Bern, den 7. Dezember 1887.

**Schweiz. Oberzolldirektion.**

## Bekanntmachung.

---

In weiterer Ausführung des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser und gemäß den Bundesrathsbeschlüssen vom 1. und 15. November wird auf allen vom **1. Dezember 1887** an eingeführten, mit oder aus Alkohol hergestellten pharmazeutischen Produkten und Droguerien, ferner für die Alkohol enthaltenden Parfümerien und kosmetischen Mittel wie z. B. Kölnisches Wasser, Eau de Botot, Brillantine, Kopfwaschwasser, Münzengeist (alcool de menthe) u. s. w. u. s. w. gleichwie für die Qualitätsspirituosen nebst dem tarifgemäßen Eingangszoll eine feste Monopolgebühr von Fr. 80 per Meterzentner brutto erhoben werden.

Die Importeure von pharmazeutischen Produkten, Droguerien, Parfümerien und kosmetischen Mitteln haben daher bei Vermeidung von Strafe wegen Widerhandlung gegen das Alkoholgesetz in den Zolldeklarationen jeweilen genau anzugeben, ob der Inhalt einer Sendung aus Spirituosen resp. mit Alkohol fabrizirten Produkten bestehe, welche letztere bei gemischten Sendungen separat zu deklarieren sind.

Auf den nämlichen Zeitpunkt fallen die für einige schweizerische Parfümeriefabriken ertheilten Bewilligungen zur Einfuhr von relativ denaturirtem Alkohol dahin. Bezüglich der Rückvergütung des Monopolgewinnes für exportirte, flüssige, spirituöse Erzeugnisse der genannten Fabrikationsbranchen ist das Reglement vom 4. November 1887 (Bundesblatt, Bd. IV, S. 225) maßgebend, bezüglich deren Vollziehung auf die heutige amtliche Bekanntmachung des unterzeichneten Departements verwiesen wird.

Bern, den 18. November 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

---

## Bekanntmachung.

---

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen des vom Bundesrathe den 4. dieses Monats erlassenen Reglementes über **Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten** im Sinne von Art. 5 des Alkoholgesetzes — vorerst mit Beschränkung auf mit Alkohol bereitete Getränke (Art. 13 des Reglements) — mit dem 28. dieses Monats in Anwendung treten werden.

Die hiefür vorgeschriebenen Deklarationsformulare können vom 24. dieses Monats an, vorläufig in deutscher und französischer Ausgabe, bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf gegen Einsendung von 20 Rappen für je zehn Formulare bezogen werden.

Betreffend Abgabe von Deklarationsformularen in italienischer Sprache wird nächstens eine Bekanntmachung nachfolgen.

Bern, den 18. November 1887.

**Eidg. Finanz- und Zolldepartement.**

---

### **Bekanntmachung.**

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß Reklamationen wegen verzögerter Zollabfertigung von Spritsendungen, die zur absoluten Denaturirung (mit Steinkohlentheeröl) bestimmt sind, nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die Eintrittszollstätte mindestens 8 Tage vor dem Eintreffen der Sendung eine schriftliche Anmeldung derselben von Seite des Adressaten oder des Absenders erhalten hat.

Diese Anmeldung ist direkt an die betreffende Eintrittszollstätte zu richten.

Bern, den 31. Oktober 1887.

**Eidg. Finanz- und Zolldepartement.**

---

### **Bekanntmachung.**

Veranlaßt durch fortwährend einlangende Anfragen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der bei den gesetzgebenden Räten dermalen in Berathung befindlichen Abänderungen des eidg. Zolltarifs, sowie über die künftig geltenden Tarifansätze, machen wir hiemit aufmerksam, daß dießfalls amtliche Bekanntmachung zu gekommener Zeit erfolgen wird.

Bern, den 15. Dezember 1887.

**Eidg. Oberzolldirektion.**

---

## Bekanntmachung.

---

Die Auswanderungsagentur **Bauer & Müller**, Nachfolger von **M. Goldsmith**, in **Basel**, hat auf Ende Dezember vorigen Jahres auf ihr Patent verzichtet, und es wird ihr deßhalb zu Ende des laufenden Jahres die hinterlegte Kautions von **Fr. 40,000** zurückgestellt werden, sofern das unterzeichnete Departement bis zu jenem Zeitpunkt keine Kenntniß von Ansprüchen erhält, welche nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern von solchen gegen die genannte Agentur geltend gemacht werden wollen.

Bern, den 27. Juni 1887.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:**  
*Abtheilung Auswanderungswesen.*

---

## Bekanntmachung.

---

Die Auswanderungsagentur von **Otto Stoer** in **Basel** hat infolge Ablebens des Firmainhabers auf 1. Juli d. J. zu bestehen aufgehört. Auf den nämlichen Zeitpunkt haben auch sämtliche Unteragenten der genannten Firma in fraglicher Eigenschaft zu fungiren aufgehört.

Bern, den 26. Juli 1887.

*Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:*  
**Abtheilung Auswanderungswesen.**

---

## Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes:

№ 118, vom 24. Dezember 1887.

Domizilerklärungen von Versicherungsgesellschaften. Handelsregisterpublikationen. Fabrikmarken. Verschiedene Publikationen:

Alkoholmonopol; Zolltarif; Zollstätten; Ausfuhrdeklarationen für flüssige Alkoholfabrikate; Handel mit Gold- und Silberabfällen; Emissionsbanken; Eidgenössisches Anleihen von 1880; Handelsstatistik; Auswanderungsagenturen; Bundesversammlung Schweizerischer Zolltarif. Handelspolitisches; Zollwesen des Auslandes: Deutsches Reich; Bekanntmachung an die fremden Aktiengesellschaften in Rußland; Amerikanische Maschinen zum Messen des Leders.

### № 119, vom 28. Dezember 1887.

Bekanntmachung. Handelsregisterpublikationen. Fabrikmarken. Verschiedene Publikationen: Auswanderungsagenturen; Eidgenössisches Anleihen von 1880; Emissionsbanken; Alkoholmonopol; Stellenausschreibung des Zolldepartements; Zugsverkehr; Rückruf von Banknoten; Bekanntmachung der schweizerischen Postverwaltung. Bundesrathsverhandlungen: Gewerbefreiheit; Schweizerische Konsulate; Banknoten; Geistiges Eigenthum. Bundesversammlung. Unfallstatistik. Kontrollirung der Gold- und Silberwaaren: Schweiz, Frankreich. Ausstellungen: Paris, Brüssel, Melbourne. Schweizerischer Gewerbeverein. Handelsverträge. Zollwesen des Auslandes: Oesterreich - Ungarn, Algier. Internationale Zuckerprämien-Konferenz. Eisenbahnen: Türkei. Uhrenmacherei: Kanada, Deutschland. Situation fremder Banken.

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1887
Date	
Data	
Seite	1014-1031
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 796

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.